

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1997/10/22 90b346/97s, 90bA5/03f, 60b154/12h**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1997

## **Norm**

ZPO §528 Abs1

ZustG §17

ZustG §21 Abs2

## **Rechtssatz**

Ob mit einer am Tag nach dem ersten Zustellversuch angetretenen Amerikareise ein trifftiger Grund vorliegt, der infolge Abwesenheit des Adressaten beim zweiten Zustellversuch die Unwirksamkeit der Hinterlegung zur Folge hat (vgl SZ 65/127), ist eine Frage des Einzelfalles.

## **Entscheidungstexte**

- 9 Ob 346/97s

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 346/97s

- 9 ObA 5/03f

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 ObA 5/03f

Auch; Beisatz: Die Beurteilung, ob eine Behebung möglich war, hängt stets von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

- 6 Ob 154/12h

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 154/12h

Vgl aber, Beisatz: Konnte der Empfänger von der Hinterlegung rechtzeitig Kenntnis erlangen, kann er durch nachträgliches Verlassen der Abgabestelle die eintretende gesetzliche Zustellwirkung des § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG nicht mehr beeinflussen. Der klare Gesetzeswortlaut stellt allerdings lediglich auf die Ortsanwesenheit beim (einzigsten) Zustellversuch ab. Die durch die Abwesenheit des Empfängers von seiner Wohnung bewirkte Unmöglichkeit, die Sendung selbst abzuholen, ist für die Rechtswirksamkeit der Zustellung ohne Bedeutung. (T2); Beisatz: Konnte der Empfänger von der Hinterlegung allerdings rechtzeitig Kenntnis erlangen, kann er durch nachträgliches Verlassen der Abgabestelle die eintretende gesetzliche Zustellwirkung des § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG nicht mehr beeinflussen, zumal das Gesetz lediglich auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme, nicht aber auf die tatsächliche Kenntnisnahme abstellt. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108689

## **Im RIS seit**

21.11.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)